

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften,
Medizinische Informatik und Technik GmbH
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol/Österreich**

FN 215003 g (LG Innsbruck)
(Fassung vom 25. August 2014; tritt mit 01. September 2014 in Kraft.)

- 1. Geltung:**
Der Abschluss von Ausbildungsverträgen zwischen der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH (in der Folge kurz „UMIT“) und den Studierenden erfolgt auf Basis dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UMIT“ (kurz „AGB“); unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studien (u.a. Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien, Doktorats-Studien, außerordentliche Studien und Universitätslehrgänge; kurz alleine „Studium“ bzw. gemeinsam „Studien“) zusätzlich die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.umat.at -> AGBs/Richtlinien).
- 2. Antrag auf Annahme:**
Die von der UMIT angebotenen Studien verfügen in der Regel über eine begrenzte Zahl von Studienplätzen. Interessent/inn/en bewerben sich für das jeweilige Studium schriftlich (per Online-Anmeldung). Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen, mittels des jeweiligen (online verfügbaren) „Antrag auf Annahme zum Studium“ und unter Vorlage der im jeweiligen Antrag angeführten Bewerbungsunterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich die Bewerberin/der Bewerber mit der Geltung der AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB zum Vertragsbestandteil. Der Eingang des Antrages auf Annahme zum Studium wird seitens der UMIT per E-Mail bestätigt. Seitens der Bewerberin/des Bewerbers sind für die Bearbeitung des Antrags Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 35,- an die im Bestätigungsmail zur Anmeldung genannte Bankverbindung zu überweisen.
- 3. Annahme zum Studium (Vertragsabschluss), Entstehen der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühr:**
Anträge auf Annahme zum Studium werden in weiterer Folge von den dafür zuständigen akademischen Gremien nach den jeweils geltenden Bestimmungen (u.a. jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung) geprüft. Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes kommt der Ausbildungsvertrag durch Zusendung eines „Annahmeschreibens“ zustande. Mit Zustandekommen des Ausbildungsvertrages entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren, die in der Folge semesterweise vorgeschrieben werden (Höhe der Studiengebühr und Zahlungsbedingungen siehe Pkt. 5.). Für jedes bezahlte Semester wird den Studierenden eine „Inskriptionsbestätigung“ ausgestellt.
- 4. Rücktrittsbelehrung nach § 4 iVm § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz - FAGG:**
4.1 Studierende haben nach Erhalt des schriftlichen Annahmeschreibens (Pkt. 3.) und bei ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) der Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mitgeteilt werden. Hierzu kann das auf der Homepage der UMIT bereitgestellte Muster-Rücktrittsformular verwendet werden; die Verwendung ist jedoch nicht zwingend. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UMIT (zur umgehenden Beantwortung vorzugsweise z.H. Studienmanagement), Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, A-6060 Hall in Tirol, oder per E-Mail: lehre@umat.at (für Bachelor-, Magister-/Master-Studien, außerordentliche Studien und Universitätslehrgänge) bzw. doktorat@umat.at (für Doktorats-Studien). Der Eingang der Rücktrittserklärung wird von der UMIT umgehend per E-Mail bestätigt.

4.2 Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird eine allenfalls bereits geleistete Studiengebühr unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei der UMIT eingegangen ist, rückerstattet. Für diese Rückzahlung verwendet die UMIT dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit der/dem Studierenden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der/dem Studierenden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat die/der Studierende auf ihren/seinen ausdrücklichen Wunsch bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist Leistungen der UMIT in Anspruch genommen, ist im Falle eines Rücktrittes ein angemessener Betrag zu zahlen (in der Regel aliquotierte Semestergebühr für einen Monat).

5. Zahlungsmodalitäten – Studiengebühr/Studierendenbeitrag und Sonderbeitrag für ÖH:

- 5.1 Die Studiengebühren pro Semester, die in den jeweils angebotenen Studien ab dem darauffolgenden Wintersemester gelten, werden jährlich längstens bis Ende Februar seitens der Geschäftsführung beschlossen und in der Folge entsprechend kundgemacht. Die Studiengebühren richten sich für die/den einzelne/n Studierende/n nach den bei Beginn ihres/seines jeweiligen Studiums aktuell gültigen und verlautbarten Sätzen und bleiben während des gesamten Studiums unverändert.
- 5.2. Die jeweiligen Studiengebühren werden den Studierenden mittels Rechnung für jedes Semester im Vorhinein (für das Wintersemester per 15.09.; für das Sommersemester per 15.02.) vorgeschrieben. Die Studiengebühren sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug in EUR fällig, wobei für den Fristbeginn das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Es besteht die Möglichkeit, die Studiengebühr in monatlichen aliquotierten Raten mittels Einzugsermächtigung zu begleichen, ausgenommen davon sind das Bachelor- und Master-Studium Mechatronik und das Bachelor-Studium Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Raten monatlich per 05. des Monats eingehoben. Bei Zahlungen ist die gesamte Rechnungsnummer anzugeben. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist die UMIT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben.
- 5.3 Zusätzlich zur Studiengebühr wird pro Semester der Studierendenbeitrag und ein allfälliger Sonderbeitrag für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) „ÖH-Beitrag“ eingehoben. Gemäß § 38 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 hat die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung die Höhe des Studierendenbeitrages für das folgende Studienjahr bis längstens 1. Mai jeden Jahres in geeigneter Form bekanntzugeben. Der Studierendenbeitrag inklusive Sonderbeitrag für das Studienjahr 2014/15 beträgt EUR 18,50 (Studierendenbeitrag EUR 18,00 und Sonderbeitrag EUR 0,50). Bei Begleichung der Studiengebühren in monatlichen aliquotierten Raten mittels Einzugsermächtigung (Pkt. 5.2) ist der ÖH-Beitrag mit der ersten Rate zu begleichen.
- 5.4 Zahlungen (Studiengebühr und ÖH-Beitrag) sind spesenfrei an die Zahlungsstelle der UMIT zu leisten. Im Normalfall erfolgt die Vorschreibung direkt seitens der UMIT. Bei davon abweichender Vorgangsweise werden die Studierenden der UMIT gesondert im Rahmen des Annahmeschreibens hierüber informiert. Abschlussdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Posten ausgehändigt.
- 5.5 Studiengebühren fallen für alle Semester an, die der Bewältigung (samt allfälliger negativer Beurteilungen) der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen dienen. Bereits geleistete Studiengebühren werden, sofern nicht an anderer Stelle gesondert geregelt, nicht zurückbezahlt. Insbesondere fallen Studiengebühren auch für Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten bzw. Dissertationen), der Absolvierung eines Praktikums, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. -semesters oder ähnlichen Zwecken (z.B. außerordentlichen Studien) dienen, an. Im Falle von Auslandsaufenthalten an Kooperations- oder sonstigen Universitäten im Rahmen eines Studiums der UMIT können bei rechtzeitigem schriftlichen Antrag an die UMIT z.H. Studienmanagement maximal 50 % der für das jeweilige Auslandssemester anfallenden Studiengebühr nachgelassen werden. Für einen derartigen Antrag auf Nachlass der Studiengebühr gelten die gleichen Fristen wie für eine Beurlaubung (Punkt 6.). Die Anrechnung von Studienleistungen hat keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren. Nimmt die/der Studierende ohne Beurlaubung die seitens der UMIT angebotenen Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so entbindet sie/ihn dies nicht von den Zahlungsverpflichtungen und werden bezahlte Studiengebühren weder ganz noch teilweise rückerstattet.
- 5.6 Studierende, welche die Regelstudiendauer (4 bzw. 6 Semester) bereits absolviert haben, zahlen bis zur letzten Prüfungsleistung die monatsweise zu aliquotierende Studiengebühr. Angefangene Monate sind zur Gänze zu bezahlen. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die mündliche Abschlussprüfung/ Defensio, so werden die Studiengebühren lediglich bis zur Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich eines

weiteren Monats, bei Doktorats-Studien bis zur Abgabe der Dissertation zuzüglich **dreier Monate**¹, in Rechnung gestellt – unabhängig vom Termin der mündlichen Abschlussprüfung/Defensio. Für den Zeitraum einer allfälligen Überarbeitung/Zurückziehung (sofern in den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen vorgesehen und von den zuständigen akademischen Gremien genehmigt) werden Studiengebühren monatsweise aliquotiert in Rechnung gestellt.

6. Beurlaubung:

6.1 Eine Beurlaubung während eines Studiums ist für maximal 2 (zwei) auch aufeinanderfolgende Semester grundsätzlich möglich, bedarf allerdings einer ausführlichen Begründung der/des Studierenden und der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Hierfür ist vor Beginn des (ersten) Semesters, für das eine Beurlaubung erfolgen soll, ein schriftlicher Antrag (Beurlaubungsblatt) an die UMIT z.H. Studienmanagement (Pkt. 4.) zu richten. Soll die Beurlaubung für das/ab dem Wintersemester erfolgen, ist der Antrag längstens bis zum 31.08. einzubringen; soll die Beurlaubung für das/ab dem Sommersemester erfolgen, ist der Antrag längstens bis zum 31.01. einzubringen (es gilt das Datum des Poststempels). Eine Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Es werden bei einer Beurlaubung 20% der Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine trotz Beurlaubung auch nur teilweise Aufnahme des Studiums – wie insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen, die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen für die Abschlussarbeit/Dissertation bzw. die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten – bewirkt, dass die volle Studiengebühr für das betreffende Semester unverzüglich fällig wird und für dieses Semester auch sämtliche sonstigen studienrechtlich relevanten Bestimmungen (etwa Einrechnung in die Regelstudierendauer oder die Studiengangshöchstdauer) wirksam sind.

6.2 Bereits für ein Semester beurlaubte Studierende müssen für eine einmalig mögliche Verlängerung der Beurlaubung ebenfalls für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. schriftlich um eine Verlängerung der Beurlaubung ansuchen (es gilt das Datum des Poststempels), widrigenfalls für das folgende Semester die Studiengebühr in voller Höhe anfällt.

6.3 Status des beurlaubten Studierenden:

6.3.1 Die/Der beurlaubte Studierende ist keine inskribierte Studentin/kein inskribierter Student der UMIT. Sie/Er wird in der Studierendenstatistik in einer eigenen Rubrik (beurlaubte Studierende) geführt und ist keinem Studienplatz zugeordnet („Inskription“). Für die Dauer der Beurlaubung ist der „Studentenausweis“ im Studienmanagement der UMIT zu hinterlegen.

6.3.2 Beurlaubte Semester zählen nicht zur Regelstudierendauer eines Studiums, sie sind nicht einrechenbar.

6.3.3 Insbesondere die Abgabe und (Zwischen-)Beurteilung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten und Dissertationen) sind im Status als beurlaubte/r Studierende/r nur in Verbindung mit der Begleichung der vollen – für das betreffende Semester – Studiengebühr möglich.

6.4 Wiederaufnahme oder Beendigung des Studiums:

6.4.1 Die Wiederaufnahme ist ohne zeitliche Verzögerung durch das zuständige Gremium zu genehmigen, wenn aktuell ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht.

6.4.2 Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die/der beurlaubte Studierende ehest über die eventuelle Wartezeit zu informieren. Im Falle einer Wartezeit – max. ein Semester – werden keine Studiengebühren berechnet; der Status als beurlaubte/r Studierende/r bleibt erhalten.

6.4.3 Beurlaubte Studierende sind bei der Wiederaufnahme des Studiums mit erster Priorität den Studienplätzen zuzuordnen (Vorrang vor Neuaufnahmen).

6.4.4 Beurlaubte Studierende, die das Studium nicht mehr aufnehmen, können jeweils am Semesterende den Ausbildungsvertrag auflösen und scheiden damit aus der UMIT aus (siehe Pkt. 7.3 „Auflösung des Ausbildungsvertrages“).

6.4.5 Ehemalig beurlaubte Studierende können ihr Studium – neben den vorgesehenen Prüfungsleistungen – dann abschließen, wenn die Anzahl der als Studierende/r inskribierten Semester zumindest der Anzahl der Semester der Regelstudierendauer (4 bzw. 6 Semester) entspricht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Regelstudierendauer auch für ehemalig beurlaubte Studierende mit Zustimmung des zuständigen akademischen Gremiums möglich.

¹ Die durchschnittliche Verfahrensdauer ab Einreichung der Arbeit beträgt vier bis fünf Monate.

7. Beendigung des Ausbildungsvertrages:

- 7.1 Der Ausbildungsvertrag erlischt automatisch, sobald das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist oder bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung die Prüfungsleistung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung **negativ beurteilt**² wurde oder die Studiengangshöchstdauer überschritten wird oder bei Studienbeginn zusätzliche Zulassungserfordernisse nicht rechtzeitig erfüllt werden.
- 7.2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Ausbildungsvertrag von der/vom Studierenden ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein ausführlich begründeter, schriftlicher Antrag (Exmatrikulationsformular) an die UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu richten. Derartige Anträge werden sodann von den zuständigen akademischen Gremien geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kann die Vorlage von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verlangt werden. Eine Bewilligung erfolgt in weiterer Folge schriftlich und bewirkt die rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr ab Datum des Einlangens des Antrags, monatsweise aliquotiert. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen. Wird der geltend gemachte Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung seitens des zuständigen Gremiums nicht anerkannt, wird der Antrag auf vorzeitige Auflösung als Kündigung im Sinne des Pkt. 7.3 gewertet und der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung der dort genannten Termine und Fristen beendet.
- 7.3 Der Ausbildungsvertrag kann von der/vom Studierenden ohne Angabe von Gründen (Exmatrikulationsblatt) durch einen schriftlichen Antrag („Auflösung des Ausbildungsvertrages“), welcher an die UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu richten ist, beendet werden. Die Auflösung des Ausbildungsvertrages wird für das Wintersemester wirksam, wenn der Antrag bis zum 31.08. bei der UMIT einlangt (Exmatrikulation per 30.09.) für das Sommersemester, wenn der Antrag bis zum 31.01. bei der UMIT einlangt (Exmatrikulation per 31.03). Es gilt jeweils das Datum des Eingangsstempels der UMIT. Nicht fristgerecht eingelangte Anträge gelten als für das darauf folgende Semester eingereicht. Die Auflösung wird erst mit dem folgenden Semester wirksam und ist die Studiengebühr bis zur Wirksamkeit der Auflösung zur Gänze zu bezahlen. Langt ein Antrag auf Auflösung des Ausbildungsvertrages nach dem 31.08. aber vor dem 30.09. bzw. nach dem 31.01. aber vor dem 28./29.02. ein, ohne dass die Antragstellerin/der Antragsteller bereits an Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, fallen für das **erste Semester** (bis zur Wirksamkeit der Auflösung) 50 % der Studiengebühr im Sinne einer Storno- und Reugeldvereinbarung an.
- 7.4 Der Ausbildungsvertrag kann von den zuständigen akademischen Gremien der UMIT jederzeit aus „wichtigem Grund“ beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühr bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnungen, **Promotionsordnungen**³, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung, das Stören des Unterrichts in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes. Mit der Versendung der Bekanntgabe der Beendigung durch die UMIT (Stichtag ist das Datum des Poststempels) endet der Ausbildungsvertrag. Erfolgt die vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund während eines Semesters, ist die Studiengebühr für das laufende Semester monatsweise aliquotiert bis zur Beendigung des Ausbildungsvertrages zu bezahlen. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen.
- 7.5 Mit Beendigung des Ausbildungsvertrages aus welchen Gründen auch immer ist der „Studentenausweis“ der UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu retournieren.

² Die UMIT kann keine Zusicherung über den positiven Abschluss einer Prüfung oder des gesamten Studiums und sohin der Verleihung eines akademischen Titels oder Grades übernehmen.

³ Die Dissertationsvereinbarung kann einseitig aufgekündigt werden, gilt jedoch als Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in und würde bei Nichtvorliegen zur Exmatrikulation führen.

8. Leistungsänderungen:

8.1 Die UMIT behält sich aus organisatorischen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmer/innen/zahlen, ein Studium vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Bereits bezahlte Semester- oder sonstige Gebühren, ausgenommen die Bearbeitungsgebühr (siehe Pkt. 2.), werden im Falle einer Absage zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ebenso behält sich die UMIT – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, ein Studium in dem Rahmen anzupassen bzw. abzuändern, der weder das Ausbildungsziel noch die Akkreditierung gefährdet. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen die Studierenden nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.

8.2 Noch nicht akkreditierte Studien:

Die UMIT bietet in Anlehnung an neueste Entwicklungen in Wirtschaft und Wissenschaft laufend neue Studien an. Als Privatuniversität unterliegt die UMIT dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und dem Privatuniversitätengesetz – PUG (beide verlautbart mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG, BGBl. Nr. I. 74/2011). Neue Studien müssen daher von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Neue Studien werden von der UMIT immer wieder bereits vor rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständige Behörde unter dem Hinweis „vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde“ beworben bzw. werden Voranmeldungen entgegen genommen. Bewerber/innen, die sich bei noch nicht rechtskräftig akkreditierten Studien voranmelden, haben im Falle einer rechtskräftigen, negativen Entscheidung der zuständigen Behörde Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Studiengebühren. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

9. Informationsaustausch und Lehrmaterialien:

Den Studierenden wird eine UMIT e-mail Adresse zugewiesen. Mit dem Zeitpunkt der Zuweisung wird diese Mailadresse maßgeblich und rechtsverbindlich für die gesamte Kommunikation während aufrechtem Vertragsverhältnis, insbesondere für Informationen über Terminverschiebungen, Zusendung von Unterrichtsmaterial, etc. Die Studierenden verpflichten sich, diesen Account zu führen und Informationen laufend abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform der UMIT entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen. Änderungen der Stammdaten der/des Studierenden sind der UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) umgehend mitzuteilen.

10. Haftung für Gegenstände:

Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die UMIT keine Haftung. Es gelten die Generellen Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung (siehe www.umat.at -> AGBs/Richtlinien).

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der UMIT und ihren Studierenden ist das am Sitz der UMIT in Hall in Tirol sachlich zuständige Gericht. Es sei denn, es stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

12. Anwendbares Recht:

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der UMIT und ihren Studierenden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

13. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

14. Datenschutz:
Mit der Bewerbung wird der UMIT das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten der Bewerberin/des Bewerbers erteilt. Weiters erklärt sich die Bewerberin/der Bewerber bzw. die/der Studierende bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass ihre/seine Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an Mitstudierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes betraut sind, weitergegeben werden bzw. im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten der UMIT genannt werden und – allenfalls mittels Bildmaterial – abgebildet werden.
15. Mündliche Nebenabreden:
Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
16. Änderungen der AGB:
Die AGB der UMIT können jederzeit geändert werden und sind Änderungen auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, sofern die Änderungen zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die Studierenden werden über die Änderung der AGB informiert und haben das Recht, der Änderung der AGB binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, anderenfalls die geänderten AGB als akzeptiert gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website der UMIT unter www.umat.at -> AGBs/Richtlinien abrufbar (bzw. wird der/dem Studierenden auf Wunsch zugesandt).